

Satzung des Vereins **„Nobody`s perfect“**

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen: Nobody`s perfect.
Er hat seinen Sitz in Mosbach. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Dazu gehören unter anderem:

- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Behinderten und Nichtbehinderten am gesellschaftlichen Leben
- Förderung von Erziehung und Ausbildung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung mildtätiger Zwecke

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für und die Unterstützung von:

- Erziehungs- und Schulprojekten für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung
- Bauvorhaben für Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen
- Humanitären und medizinischen Hilfsprojekten
- Die Unterstützung von erheblich bedürftigen Einzelpersonen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe anderer bedürfen
- Die Unterstützung von wirtschaftlich bedürftigen Einzelpersonen

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 4) Mitglieder, die sich durch persönlichen Einsatz zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden: Die Verleihung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenen Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Dies gilt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf den Ausschluss hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat

§ 4 Beiträge

- 1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 3) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (die Benachrichtigung per E-Mail entspricht der Schriftform) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 7.1 geleitet.
- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von max. 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

- 4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

§ 9 Wahlen

- 1) Alle Wahlen sind per Handzeichen durchzuführen. Nur wenn mehrere Personen für ein Amt kandidieren und ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, ist diese auch geheim durchzuführen. Blockwahlen sind zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der jeweiligen Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtägige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.02.2023 errichtet.

Hier nun die Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....